

Mitteilung des Senats vom 23. Januar 2007**Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung möglichst noch in der Januar-Sitzung.

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2006 hat der Senat die Zuständigkeiten für die Korruptionsbekämpfung neu geordnet. Die Aufgabe der Zentralen Antikorruptionsstelle ist dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport übertragen worden. Die beim Senator für Inneres und Sport einzurichtende Stelle soll die Korruptionsbekämpfung künftig ganzheitlich wahrnehmen. Dazu ist vorgesehen, dass diese Stelle einerseits mit einem Abschnitt für zentrale Beratung und Prävention ausgestattet wird, andererseits auch mit einem Abschnitt für Ermittlungen. Dieser Abschnitt soll die Ermittlung der Korruptionstatbestände im engeren Sinne gemäß des Abschnitts 26 (§§ 298 bis 300) und der §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuchs durchführen. Die Antikorruptionsstelle übernimmt insoweit auch selbst kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeiten. Dazu soll sie mit Polizeivollzugsbeamten ausgestattet werden.

Aufgrund dieser Aufgabenzuweisung ist es erforderlich, das Bremische Polizeigesetz anzupassen und dem Senator für Inneres und Sport vollzugspolizeiliche Befugnisse für die Korruptionsbekämpfung zu übertragen. Auf diese Weise können die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten in der Zentralen Antikorruptionsstelle ihre Befugnisse in vollem Umfang wahrnehmen.

Einzelheiten können der Begründung des Entwurfs entnommen werden.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 17. Januar 2007 zugestimmt.

Über die personalwirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Auswirkungen hat der Senat in der Mitteilung vom 5. Dezember 2006 – Drs. 16/1231 – berichtet.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 41 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 73 (weggefallen)“ durch die Angabe „§ 73 Aufgaben des Senators für Inneres und Sport bei der Korruptionsbekämpfung“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) § 52 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes,“
3. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Senator für Inneres und Sport, soweit er Aufgaben der Korruptionsbekämpfung nach § 73 wahrnimmt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Örtlicher Zuständigkeitsbereich der Polizei Bremen und des Senators für Inneres und Sport, soweit er Aufgaben der Korruptionsbekämpfung wahrnimmt, ist das Gebiet des Landes Bremen, soweit § 74 Abs. 2 nichts anderes bestimmt.“

4. § 71 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei Bremen nimmt alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit sie nicht dem Senator für Inneres und Sport, dem Landeskriminalamt oder der Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen sind.“

5. Nach § 72 wird folgender § 73 eingefügt:

„§ 73

Aufgaben des Senators für Inneres und Sport bei der Korruptionsbekämpfung

(1) Der Senator für Inneres und Sport nimmt die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit es um die Verhütung und Verfolgung folgender Straftaten geht:

1. Straftaten nach den §§ 298 bis 300 und 331 bis 335 des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten, die mit Straftaten nach Nummer 1 in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen.

(2) Der Senator für Inneres und Sport kann seine Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall auf eine andere Behörde des Polizeivollzugsdienstes übertragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Neuregelung in § 73.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Waffengesetzes. Die Regelung in § 52 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes enthalten im Wesentlichen Strafvorschriften für den unerlaubten Umgang mit bestimmten verbotenen oder erlaubnispflichtigen Waffen oder Gegenständen. Der Strafraum beträgt bei Absatz 1 Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, bei Absatz 2 Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren. Sie entspricht im Wesentlichen der früheren Vorschrift des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes (alt).

Zu Nr. 3

Buchstabe a)

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2006 hat der Senat die Zuständigkeiten für die Korruptionsbekämpfung neu geordnet. Die Aufgabe der Zentralen Antikorruptionsstelle ist dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport übertragen worden. Die beim Senator für Inneres und Sport einzurichtende Stelle soll die Korruptionsbekämpfung künftig ganzheitlich wahrnehmen. Dazu ist vorgesehen, dass diese Stelle einerseits mit einem Abschnitt für zentrale Beratung und Prävention ausgestattet wird, andererseits auch mit einem Abschnitt für Ermittlungen. Dieser Abschnitt soll die Ermittlung der Korruptionstatbestände im engeren Sinne gemäß des Abschnitts 26 (§§ 298 bis 300 StGB) und der §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuchs durchführen. Die Antikorruptionsstelle übernimmt insoweit auch selbst kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeiten. Dazu soll sie mit Polizeivollzugsbeamten ausgestattet werden.

Nach der bestehenden Rechtslage im Bremischen Polizeigesetz ist der Polizeivollzugsdienst allein der Polizei Bremen, dem Landeskriminalamt und der Ortspolizeibehörde

der Stadt Bremerhaven zugewiesen (§§ 70, 74 BremPolG). Der Senator für Inneres und Sport verfügt dagegen nicht selbst über polizeivollzugsbehördliche Befugnisse. Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass neben den Befugnissen nach der Strafprozessordnung auch für gefahrenabwehrende Tätigkeiten Befugnisse nach dem Bremischen Polizeigesetz in Anspruch genommen werden müssen, die allein dem Polizeivollzugsdienst vorbehalten sind (wie z. B. die Erhebung von Daten mit besonderen Mitteln und Methoden gemäß §§ 30 ff. BremPolG). Zudem kann der Einsatz von unmittelbarem Zwang, von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen nach den §§ 40 ff. BremPolG im Einzelfall erforderlich werden; auch dies ist allein dem Polizeivollzugsdienst vorbehalten. Schließlich sind von den Beamten auch die Aufgaben nach § 163 der Strafprozessordnung wahrzunehmen. All dies setzt voraus, dass der Senator für Inneres und Sport in diesem Teilbereich polizeivollzugsbehördliche Zuständigkeiten erhält.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. II der Verordnung der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft werden bestimmte Beamtengruppen der Polizei (Polizeivollzugsdienst), anknüpfend an die Amtsbezeichnungen, als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestimmt. Damit die beim Senator für Inneres und Sport eingesetzten Polizeivollzugsbeamten als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig werden und über die entsprechenden Befugnisse verfügen können, ist ebenfalls Voraussetzung, dass beim Senator für Inneres und Sport vollzugspolizeiliche Zuständigkeiten vorhanden sind.

Buchstabe b)

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Senators für Inneres und Sport im Bereich der Korruptionsbekämpfung wird parallel zur örtlichen Zuständigkeit der Polizei Bremen ausgestaltet. Dies bietet sich an, weil die bisher von der Polizei Bremen wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung bei Korruptionsdelikten auf den Senator für Inneres und Sport übergehen sollen. Der durch § 74 Abs. 2 BremPolG näher bestimmte Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven ist damit nicht erfasst.

Zu Nr. 4

Notwendige Folgeänderung aus Nr. 3 a.

Zu Nr. 5

Die Regelung legt die Aufgaben fest, die der Senator für Inneres und Sport im Bereich der Korruptionsbekämpfung wahrnimmt und grenzt seine sachliche Zuständigkeit von der generellen Zuständigkeit der Polizei Bremen ab. Die Aufgaben der Zentralen Antikorruptionsstelle sollen auf die Bekämpfung der Korruption nicht nur im öffentlichen Bereich, sondern auch auf Korruptionsdelikte bei privatwirtschaftlich tätigen Unternehmungen ausgerichtet werden. Dieses Programm umfasst Straftaten nach den §§ 298 bis 300 und 331 bis 335 des Strafgesetzbuchs. § 73 Abs. 1 Nr. 1 legt einerseits den Rahmen für die Tätigkeit der Zentralen Antikorruptionsstelle beim Senator für Inneres und Sport fest und löst andererseits die Zuständigkeit für die Bearbeitung dieser Delikte aus der generellen Zuständigkeit der Polizei Bremen heraus.

Im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten ist festzustellen, dass neben den einschlägigen Bestimmungen der §§ 298 bis 300 und 331 bis 335 des Strafgesetzbuchs vielfach auch andere Straftaten wie Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung auftreten. Daher ist es sachgerecht, bei einem unmittelbaren Zusammenhang dieser Straftaten mit Korruptionsdelikten die Verhütung und die polizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verfolgung dieser Straftaten einheitlich durch den Senator für Inneres und Sport wahrzunehmen. Straftaten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Korruptionsdelikten stehen wie etwa ein gleichzeitig festgestellter verbotener Besitz oder Handel mit Betäubungsmitteln verbleiben damit in der generellen Zuständigkeit der Polizei Bremen. Durch die Regelung in § 73 Abs. 1 Nr. 2 wird diesem Gedanken Rechnung getragen.

Im Hinblick darauf, dass bei einer Gesamtbetrachtung des strafrechtlich relevanten Verhaltens eines Betroffenen der Anteil der Korruptionsdelikte einen unterschiedlichen Umfang einnehmen kann, erscheint es sachgerecht, im Einzelfall die Möglichkeit einer Abgabe an eine andere Behörde des Polizeivollzugsdienstes vorzusehen. Absatz 2 sieht eine solche Befugnis des Senators für Inneres und Sport vor. Davon wird vornehmlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn der Anteil der Korruptionsdelikte am strafrechtlich relevanten Gesamtverhalten des Betroffenen nur eine untergeord-

nete Rolle spielt. Ferner kann es bei erheblicher Auslastung der Zentralen Antikorruptionsstelle auch erforderlich werden, im Einzelfall ein Verfahren an die Polizei Bremen zur weiteren Bearbeitung abzugeben, soweit nicht mit anderen Maßnahmen – Inanspruchnahme von Amtshilfe oder Abordnung von Beamten – Abhilfe bei Arbeitsspitzen geschaffen werden kann. Absatz 2 dient damit der Flexibilisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Senator für Inneres und Sport und der Polizei Bremen. Mit Rücksicht auf die gesetzlich geregelte Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Korruptionsdelikten an den Senator für Inneres und Sport durch Absatz 1 sind auch die Möglichkeiten der Abweichung von dieser Regelung gesetzlich zu bestimmen.